

**Thomas Gerrith Funke, Die Religionsfreiheit im Verfassungsrecht der USA. Historische Entwicklung und Stand der Verfassungsrechtsprechung (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Band 45), Berlin: Duncker & Humblot, 2006, 183 S., ISBN 3-428-11379-9, 68,80 €.**

Der hohe Stellenwert, den Religionsfreiheit und institutionelle Trennung von Staat und Religion im US-amerikanischen Verfassungsrecht einnehmen, erklärt sich nicht zuletzt aus der historischen Erfahrung, daß es häufig religiöse Intoleranz gewesen war, die Menschen in Europa veranlaßt hatte, dem alten Kontinent den Rücken zu kehren und eine neue Heimat in der Neuen Welt zu suchen. Es wirkt sich noch heute auf das

Geschichts- und Politikverständnis der amerikanischen Nation aus, daß seinerzeit puritanische Pilgerväter in die Neue Welt gekommen sind, um dort Siedlungen zu gründen, in denen ihr Glaube ihr Leben bestimmen konnte, ohne daran von staatlicher Seite gehindert zu werden. *Funke* beleuchtet in seiner Arbeit diesen historischen Hintergrund und zeigt anhand ausgewählter grundlegender Entscheidungen

des Supreme Court auf, in welcher Weise sich der Schutzstandard für die Religionsfreiheit und das Prinzip der Trennung von Staat und Religion im Verlauf von rund zweihundert Jahren US-amerikanische Verfassungsrechtsprechung verändert haben. Dabei verfolgt der Verfasser die Entwicklung beider Verfassungsgrundsätze in drei Zeitabschnitten: frühe Rechtsprechung bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs, Nachkriegszeit und Beginn des 21. Jahrhunderts.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erreichten den Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten nur relativ wenige Streitfälle, bei denen für das Gericht Anlaß bestand, sich zum Schutzstandard für die Religionsfreiheit zu äußern. Der Verfasser erklärt dies zum einen mit der „relativen Homogenität der meist christlich orientierten Bevölkerung“ und zum anderen damit, daß der Anwendungsbereich der Bill of Rights bis 1868 auf das Bundesrecht beschränkt war, so daß „die Einzelstaaten ... zunächst nicht Adressaten des Grundrechtskataloges“ des Bundesrechts waren (S. 45).

Nachdem jedoch aufgrund des 14. Zusatzartikels zur Verfassung von 1787 die durch Bundesgesetz gewährten Freiheiten der Bürger auch gegenüber den Einzelstaaten gesichert wurden, hatte sich der Supreme Court häufiger mit Fällen zu befassen, bei denen es um den Umfang des Schutzbereichs der Religionsfreiheit und damit auch um die Schranken der Religionsfreiheit ging. Zeugen Jehovas standen im Mittelpunkt von Rechtsstreitigkeiten und gelegentlich auch Mormonen wegen der von ihnen praktizierten Polygamie. Während der Supreme Court die Polygamie nicht tolerierte, weil das, was nach weltlichen Normen verboten sei, nicht aufgrund der Religionsfreiheit gerechtfertigt sein könne (S. 50f.), meinte der Gerichtshof bezüglich der Zeugen Jehovas, daß deren Recht auf Religionsausübung nur dann zurücktreten müsse, wenn eine eindeutige und gegenwärtige Gefahr für wesentliche öffentliche Rechtsgüter bestehe.

*Funke* legt im einzelnen dar, wie das Oberste Gericht den Schutzstandard für die Religionsfreiheit im Laufe der Zeit stetig verbesserte. Schließlich bildete eine erstmals in einem Urteil aus dem Jahre 1963 verwendete Formel, daß nur zwingende öffentliche Interessen eine Beschneidung religiöser Freiheit rechtfertigen können, die maßgebliche Richtschnur für die Rechtsprechung des Supreme Court (sog. „Compelling-Interest“-Test). Die Rechte des Glaubenden sollten nur noch im Falle einer Kollision mit höchsten Gütern der Allgemeinheit eingeschränkt werden können (S. 63).

Am Ende des 20. Jahrhunderts kam es dann jedoch zu einer gewissen Rückentwicklung, als der Supreme Court im Jahre 1990 in dem sog. Smith-Urteil feststellte, daß die Religionsfreiheit keinen Bürger der Verpflichtung entheben könne, sich an die allgemeinen Gesetze zu halten (S. 94ff.). Der Verfasser berichtet, daß im Anschluß an diese Entscheidung mehrere Urteile ergingen, die die Rechte religiöser Minderheiten einschränkten. Dahinter stand die Überzeugung, daß die inzwischen größere Heterogenität der amerikanischen Gesellschaft am Ende des 20. Jahrhunderts es unmöglich mache, religiös motiviertes Verhalten stärker zu schützen.

Da das Smith-Urteil des Supreme Court in Politik und Gesellschaft lebhaft Kritik hervorrief und in der Öffentlichkeit Klage über den „gottlosen Gerichtshof“ geführt wurde, beschloß der Kongreß im Jahre 1993 den „Religious Freedom Restoration Act“ als eine Art Gegensteuerungsmaßnahme, indem er „den Compelling-Interest-Test als Rechtfertigungsschwelle für Eingriffe in die Religionsfreiheit festzuschreiben“ versuchte (S. 101). Der Erfolg war jedoch begrenzt, da der Supreme Court im Jahre 1997 den „Religious Freedom Restoration Act“ insoweit für verfassungswidrig erklärte, als er die Rechte der Einzelstaaten verletzt. Damit wurde – was der Verfasser beklagt – eine „Zersplitterung der Grundrechtsstandards“ eingeleitet, da nicht alle Einzelstaaten sich entschließen konnten, in ihrem Recht auf der Linie des Bundes ebenfalls den „Compel-

ling-Interest“-Standard zu verankern. Für den Verfasser sind die kritischen Reaktionen auf das Smith-Urteil ein klares Indiz dafür, „wie bedeutsam der Bereich der Religionsfreiheit in der politischen Auseinandersetzung in den Vereinigten Staaten bis heute geblieben ist“. Die in dem Urteil zum Ausdruck kommende Auffassung, daß die steigende Heterogenität der amerikanischen Gesellschaft es unmöglich mache, religiös motiviertes Verhalten stärker zu schützen, betrachtet er als eine Abkehr von denjenigen geistesgeschichtlichen Wurzeln der US-amerikanischen Verfassung, „nach welchen das Recht, seinem Glauben entsprechend zu leben, unabänderlich und von Mehrheitsentscheidungen unabhängig sein soll“ (S. 123f.).

In der parallel in den Kapiteln 4 und 6 dargestellten Entwicklung der Rechtsprechung zum Grundsatz der weltanschaulichen Neutralität des Staates („Establishment Clause“) wird deutlich, daß es erst im 20. Jahrhundert, als die weltanschauliche Heterogenität in der amerikanischen Bevölkerung zunahm und der Grundkonsens über die Förderungswürdigkeit der christlichen Religion schwand, „zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten um die weltanschauliche Neutralität des Staates“ kam (S. 73). Der Verfasser legt dar, daß dabei ein verfassungsrechtlicher Grundkonsens darüber bestand, daß die „Establishment Clause“ sowohl die Einführung einer Staatsreligion wie auch die Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Bekenntnisse gegenüber anderen verbietet. Es war und ist daher die Aufgabe der Judikative, „die Position staatlicher Neutralität zwischen unzulässiger Förderung und unzulässiger Benachteiligung von Religionsgemeinschaften zu bestimmen“. Die Entscheidung *Everson v. Board of Education* aus dem Jahre 1947 charakterisiert der Verfasser als „die bis heute grundlegende Entscheidung in diesem Bereich“ (S. 75). In dem Rechtsstreit ging es um die Frage, ob auch diejenigen Eltern von der staatlichen Erstattung der Busfahrkarten profitieren dürfen, die ihre Kinder nicht auf eine öffentliche, sondern auf eine katholische Privatschule schicken. Der

Supreme Court bejahte das, indem er unterstrich, daß durch die Fahrtkostenerstattung nicht eine Religion, sondern der sichere Transport von Kindern zur Schule gefördert werde.

Der Verfasser führt aus, daß neben einer detaillierten Rechtsprechung zur Förderung von Privatschulen, die vom Supreme Court – aufbauend auf dem *“Everson v. Board of Education“*-Entscheid – entwickelt wurde, zahlreiche Entscheidungen zur Frage der Zulässigkeit von Gebeten im Schulunterricht und anlässlich von schulischen Feiern sowie von religiösen Symbolen an und in öffentlichen Gebäuden ergingen. Bei diesen versuchte der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten im Wege einer dreistufigen Prüfung zu ermitteln, ob ein Verfassungsbruch vorliegt (sog. „Everson/Lemon“-Test). Bei der dreistufigen Prüfung wird darauf abgestellt, ob der Maßnahme ein weltlicher Zweck zugrunde liegt, ob die Hauptwirkung der Maßnahme eine Förderung von Religion darstellt und ob es zu einer übermäßigen Verwicklung staatlicher und kirchlicher Belange kommt (S. 79, S. 87f. und S. 125). Während der Supreme Court in der Frage der Dekoration öffentlicher Gebäude mit religiösen Symbolen eher zurückhaltend war und eine derartige Dekoration nur für verfassungsgemäß erachtete, wenn nicht der Eindruck entstehen konnte, der Staat identifiziere sich mit einer bestimmten Weltanschauung, hatte er – schon aus Respekt von der Verfassungstradition – keine Bedenken dagegen, daß Geistliche für die Betreuung der Parlamentarier und für das Sprechen von Gebeten zu Beginn von Parlamentssitzungen angestellt und aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden. Der Verfasser stellt daher fest, „daß eine vollständige Trennung von Staat und Kirche in einem Land, dessen Bevölkerung vielfach religiös geprägt ist, praktisch kaum durchzuhalten ist“ (S. 93).

In den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts erfolgte in der Judikatur des Supreme Court eine bemerkenswerte Weiterentwicklung, die – wie *Funke* darlegt – darin Ausdruck fand, daß die Verfassungsrichter der

Gleichbehandlung von religiösen mit nichtreligiösen Grundrechtsträgern nun größere Bedeutung beimaßen als der strikten Trennung von Staat und Religion (S. 127). Die Trennungsmauer ("wall of separation") zwischen dem Staat auf der einen Seite und den einzelnen Religionsgemeinschaften auf der anderen Seite wurde durchlässiger. Kirchliche Aktivitäten auf dem Schulgelände wurden beispielsweise jetzt toleriert, nicht zuletzt um durch den Ausschluß christlicher Gruppen nicht den falschen Eindruck einer religionsfeindlichen Haltung des Staates zu erwecken. Seine frühere Auffassung, daß staatlich bezahlte Lehrkräfte auf dem Gelände kirchlicher Schulen nicht tätig sein dürfen, gab der Supreme Court ebenfalls auf. Er urteilte jetzt, daß in diesen Fällen keine Förderung kirchlicher Privatschulen, sondern eine Förderung von Schülern vorliege. Außerdem sei nicht einzusehen, daß Kinder nur deshalb aus einem allgemeinen Förderprogramm, das schließlich auch aus den Steuermitteln ihrer Eltern finanziert werde, ausgeschlossen sein sollten, weil sie eine kirchliche Schule besuchten (S. 134f.). Wie *Funke* ausführt, trat „die Sorge davor, dass christliche Inhalte dem Staat zugerechnet werden könnten, ... hinter das Gebot der Gleichbehandlung“ zurück (S. 132f.). Er wagt daher auch die Prognose, daß der sog. „Faith-based“-Aktionsplan von Präsident *George W. Bush*, der finanzielle Zuwendungen an religiöse Gruppen zur Durchführung sozialer Hilfsprogramme vorsieht, einer Überprüfung durch den Supreme Court standhalten wird (S. 137f.).

Im Zuge dieser zunehmend religionsfreundlichen Tendenz der Rechtsprechung verlor der dritte Prüfungspunkt des sog. „*Everson/Lemon*“-Tests, also die Frage nach einer übermäßigen Verwicklung des Staates in religiöse Angelegenheiten, seine eigenständige Bedeutung und wurde nur noch als Unterkriterium im Rahmen des zweiten Prüfungspunktes behandelt. Wiederholt wurde entschieden, daß Neutralität des Staates nicht Religionsfeindlichkeit bedeute und kirchliche Gruppen folglich nicht wegen ihrer Religiosität benachteiligt

werden dürften (S. 138). Der Verfasser sieht in dieser neuen Linie der Rechtsprechung auch ein Indiz für „eine Zurückhaltung der Judikative gegenüber demokratischen Mehrheitsentscheidungen“, wobei der Verfasser allerdings bemängelt, daß auf diesem Wege „ein hinreichender Schutz gerade für Minderheiten in politischen Mehrheitsentscheidungsprozessen schwer zu erzielen“ sei (S. 141). In der Frage des Gebets an der Schule bleibt der Supreme Court demgegenüber bei seiner alten Linie und hält Gebete im Rahmen von schulischen Veranstaltungen wegen der besonderer Beeinflußbarkeit junger Menschen für verfassungswidrig (S. 138ff.).

In seinem Schlußkapitel zieht *Funke* ein Resümee seiner Darlegungen und stellt einen Vergleich zur Rechtslage in Deutschland an. Dabei hebt er hervor, daß die Religionsausübungsfreiheit in beiden Rechtsordnungen „einen besonderen Stellenwert“ einnimmt. Er stellt mit Recht fest, daß „bei der Schaffung beider Verfassungen [...] vorangegangene Erfahrungen mit weltanschaulicher Intoleranz und Unterdrückung mitursächlich für den Wunsch (waren), die Bildung und Ausübung religiöser Überzeugungen besonders zu schützen“ (S. 150). Beim Supreme Court und beim Bundesverfassungsgericht beobachtet er eine ähnliche Sichtweise auch insofern, als beide Gerichte es grundsätzlich ablehnen, „die Richtigkeit einer religiösen Überzeugung zu beurteilen“, aber beide Gerichte prüfen, „ob überhaupt eine religiöse Überzeugung vorliegt“ (S. 152). Die Feststellung des Verfassers, daß deutsche wie amerikanische Gerichte im Einzelfall die Religionsfreiheit der Schulpflicht vorgehen lassen (S. 153), könnte allerdings durch einen Kammerbeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 ins Wanken geraten sein. In diesem Beschluß wird eine Verfassungsbeschwerde von Eltern, die ihre Kinder aus religiösen Gründen von der Schule fernhalten wollen, nicht zur Entscheidung angenommen und dies u.a. damit begründet, daß die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse daran habe, der Entstehung von religiös oder weltanschaulich begründeten

Parallelgesellschaften entgegenzuwirken (vgl. den Artikel von *Christoph Möllers* in der Ausgabe der FAZ vom 31. Juli 2006 auf Seite 31).

Die Beobachtung des Verfassers, daß sowohl in Deutschland wie in den USA zunehmend über die politischen und rechtlichen Grenzen der Religionsfreiheit diskutiert wird, dürfte jedoch zutreffen. Dies hängt hier wie dort einerseits mit der religiösen Pluralisierung und andererseits mit fundamentalistischen Strömungen, nicht nur im Islam, zusammen. Wenn *Funke* in diesem Zusammenhang eine Lanze für die Religionsfreiheit bricht und seiner Auffassung Ausdruck verleiht, daß der demokratische Rechtsstaat „auch in Zeiten weltanschaulicher Diversifizierung“ respektieren sollte, „daß sich viele Menschen nicht nur weltlichen Mächten unterworfen, sondern auch von religiösen Geboten gebunden sehen“ und daher dafür plädiert, daß der Staat am Glauben ausgerichtete Verhaltensweisen schützen solle, darf seine, des Verfassers, eigene einschränkende Aussage nicht untergehen, daß ein derartiger Schutz nur soweit und solange in Betracht kommen kann, wie diese Verhaltensweisen „nicht höherrangigen Verfassungsgütern gefährlich werden“ (S. 160).

Bei seinem Vergleich der verfassungsrechtlichen Regelungen und der Rechtsprechung zu Fragen der Trennung von Staat und Kirche bzw. Religion sowie zum Gebot der Nicht-Identifikation des Staates mit einer Kirche oder Religion stellt der Verfasser der grundgesetzlichen Ordnung, die – wie er mit Recht hervorhebt – „keineswegs auf Laizismus verpflichtet“ ist und „eine vielfältige Kooperation von Staat und Kirche vorsieht“ (S. 164), das amerikanische Neutralitätsverständnis gegenüber. Das US-amerikanische Neutralitätsverständnis ist insofern strenger, als es weder eine Finanzierung konfessioneller theologischer Studiengänge durch den Staat noch die

Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen durch Staatsbeamte zuläßt (S. 169).

Da der Supreme Court jedoch inzwischen Finanzhilfen für religiöse Aktivitäten im Rahmen bestimmter Förderprogramme für verfassungsgemäß hält, ist das Bild in den USA – wie auch von *Campenhausen* und *de Wall* in ihrem Lehrbuch des Staatskirchenrechts betonen – „vielfältig“ und teilweise auch „verwirrend“ (vgl. von *Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 350). Es hätte die Arbeit abgerundet, wenn der Verfasser das Schlußkapitel in dieser Hinsicht noch angereichert und beispielsweise etwas eingehender dargestellt hätte, wie die Rechtsprechung in den USA mit der sog. Kopftuchproblematik umgeht. Er berichtet nur, daß einem Militärarzt untersagt wurde, während des Dienstes eine jüdische Kopfbedeckung zu tragen (S. 168). Dafür hätten vermutlich manche der inhaltlichen Zusammenfassungen, die als solche zwar hilfreich sind, aber bei fortschreitender Lektüre auch viele Wiederholungen und einige Redundanzen aufweisen, kürzer ausfallen können.

Als Gesamturteil bleibt gleichwohl festzuhalten, daß es sich um eine konzentrierte, sehr informative und – dank des flüssigen Stils – auch sehr gut lesbare Arbeit über ein Grundrecht handelt, das zum Kernbestand traditioneller Grundrechtskataloge und heute zu den Fundamenten der atlantischen Rechtskultur und Zivilisation gehört. Beim Vergleich der grundgesetzlichen Ordnung mit der US-amerikanischen Verfassungsordnung wird deutlich, daß die amerikanische Verfassungswirklichkeit komplexer ist, als es auf den ersten Blick vielfach erscheint. Mit Recht wird von *Funke* hervorgehoben, daß sie „bis heute von intensivem religiösem, insbesondere christlichem Engagement vieler Bürger geprägt ist“ (S. 170).

*Joachim Gaertner*